

rung; im Falle der Weiterverarbeitung der Kunstseide im Unternehmen des Herstellers (in einem anderen Betrieb der Vereinigung): beim Verbringen der Kunstseide aus dem Herstellungsbetrieb in den Verarbeitungsbetrieb.

§ 3

Abrechnung und Abführung

(1) Jeder Betrieb, in dem Kunstseide hergestellt wird, hat spätestens am 10. eines jeden Monats für die im abgelaufenen Monat entstandenen Haushaltsaufschläge an das Steueramt, das für die Umsatzbesteuerung der Betriebe zuständig ist (soweit ein Betrieb einer Vereinigung volkseigener Betriebe [Z] angehört, an das Deutsche Zentralfinanzamt in Berlin C 111, Unterwasserstraße 5/10) eine Abrechnung nach folgendem Muster einzureichen:

„Haushaltsaufschlag auf Kunstseide

für den Monat 19.

Warenausgang:

Ware	Menge kg	Neu zu bildender Verkaufspreis		Haushalts- aufschlag (48,5% von Spalte 4) DM
		je kg DM	insgesamt DM	
1	2	3	4	5

Wir haben den Betrag von DM am 19. an die Zentralfinanzkasse Berlin auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin überwiesen.“

(2) Gleichzeitig hat der Betrieb den in der Abrechnung errechneten Haushaltsaufschlag an das oben bezeichnete Konto der Zentralfinanzkasse mit dem Kennwort „Haushaltsaufschlag auf Kunstseide“ abzuführen.

g 4

Verhältnis zur Umsatzsteuer

Der Haushaltsaufschlag ist Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1949

Ministerium der Finanzen

I. V. : R u m p f
Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verteilung
von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 25. November 1949

Auf Grund des § 6 der Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) vom 2. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 562) wird bestimmt:

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1948 zur Anordnung über die Ver-

teilung von industriellen und gewerblichen *Waren* (ZVOB1. S. 563) gilt Abschn. II Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in folgender Fassung:

„(2) Kontingenträger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

1. Land Mecklenburg,
2. Land Brandenburg,
3. Land Sachsen,
4. Land Sachsen-Anhalt,
5. Land Thüringen,
6. Magistrat von Groß-Berlin,
7. SAG,
8. Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung (Innerdeutscher Handel und Export),
9. Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, (Zentrale Verwaltungen und Organisationen),
10. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
11. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Energie,
12. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Kohle,
13. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Metallurgie,
14. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Maschinenbau und Elektrotechnik,
15. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Chemie,
16. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Steine und Erden,
17. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Leichtindustrie,
18. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Industriebauten,
19. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft,
20. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
21. Ministerium für Handel und Versorgung, Bevölkerung,
22. Ministerium für Handel und Versorgung, H.O.,
23. Ministerium für Handel und Versorgung, Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
24. Ministerium für Verkehr,
25. Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen, Hauptabteilung Gesundheitswesen,
26. Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen, Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge,
27. Staatliche Materialreserve,
28. Planreserve.“

Berlin, den 25. November 1949

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

H a n d k e
Minister